



An die Gesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton
Zug und Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte mit
Wohnsitz im Ausland

Zug, im Dezember 2010

**Quellensteuer auf Verwaltungsratshonoraren an Verwaltungsrätinnen und Verwaltungs-
räte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie unterschriftsberechtigte Perso-
nen mit Wohnsitz im Ausland**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 90 StG und Art. 93 DBG unterliegen im Ausland wohnhafte Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Prokuristinnen und Prokuristen (Unterschriftsberechtigte nur wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind) oder andere Organe, die Honorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen im Kanton Zug erhalten, der Quellensteuer. Gemäss den Verhandlungen im internationalen Steuerrecht wurde am 8. Oktober 2008 vereinbart, dass ab 1 Januar 2009 in der Regel nur noch Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, und das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung vorsieht, der Quellensteuer unterliegen. Entscheidend sind jedoch die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen der Länder des Wohnortes der Salärempfänger.

Der Quellensteuertarif solcher Entschädigungen beträgt **20 %** und hat seine Gültigkeit für die Auszahlungen im Geschäftsjahr 2010. Entscheidend für den Besteuerungszeitpunkt ist der Anfall des Honorars oder der Entschädigung. Wir bitten Sie deshalb beim Abrechnungsformular in der Zeile Abrechnungsperiode den Zeitraum zu deklarieren, für welchen Sie diese Auszahlungen vornehmen. Zudem ist in der Spalte der Meldedaten unter dem Vermerk D das Auszahlungsdatum dieses Betrages bekannt zu geben. Sie erhalten deshalb von uns:

- Merkblatt
- Abrechnungsbögen
- Bescheinigungsformulare für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Bescheinigungsformulare sind von den Arbeitgebenden (SSL) auszufüllen und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Sie benötigen diese für das ausländische Finanzamt.

Der Steuerbetrag muss der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung überwiesen werden. Für verspätet entrichtete Quellensteuern müssen Verzugszinsen belastet werden.

Sollten keine Zahlungen erfolgt sein, so muss die Abrechnung trotzdem eingereicht werden. Sie ist vollständig ausgefüllt und mit dem Auszahlungsbetrag null zu versehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auch unter der Adresse www.zug.ch/tax (Quellensteuer). Für Ihre Mitarbeit zum Voraus besten Dank.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer